Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 108.

(Nr. 6880.) Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

Ehen zwischen Personen, welche einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigt sind, nicht angehören, können durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register geschlossen werden. Dasselbe findet statt, wenn auch nur eines der Brautleute einer solchen Religionsgesellschaft angehört.

Daneben bleibt es wie bisher zulässig, solche Ehen in kirchlicher Form unter Mitwirkung eines zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigten Geistlichen zu schließen.

§. 2.

Die Führung der im §. 1. genannten Register liegt nach näherer Anweisung des Justizministers den Amtsgerichten ob.

§. 3.

Nur der Amtsrichter, in dessen Bezirke einer der Brautleute den Wohnsitz hat, darf die Eintragung vornehmen.

Doch ist durch Einhaltung dieser Vorschrift die Gültigkeit der Eheschließung nicht bedingt.

§. 4.

Der Eheschließung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Amtsrichter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Amts-

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1867.

Amtsrichter in Antrag zu bringen und erst dann zu veranlassen, wenn der Amtsrichter sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle während 14 Tagen auszuhängende und mindestens 14 Tage vor der Eheschließung in einem öffentlichen Blatte nach Auswahl des Gerichts einzurückende Bekanntmachung.

§. 5.

Zu der Eintragung in das Register ist erforderlich:

1) der Nachweis des Aufgebots;
2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem die Eintragung vornehmenden Amtsrichter, daß sie fortan als ehelich verbunden sich betrachten wollen.

§. 6.

Die bürgerliche Gültigkeit der so geschlossenen Ehen beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 7.

Ueber die Erklärung §. 5. Nr. 2. hat der Richter unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Auf Grund dieses Protokolls hat er, den Nachweis des Aufgebots (§. 5. Nr. 1.) vorausgesetzt, den Heirathsfall sofort in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 8.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel darüber, ob ein Theil einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigt sind, nicht angehört, genügt, daß derselbe dem Richter persönlich seinen Willen, solcher Religionsgesellschaft nicht (ferner) angehören zu wollen, erklärt.

§. 9.

Das für Evangelische geltende Eherecht gilt auch als Eherecht für die im §. 1. genannten Personen.

§. 10.

Insoweit nicht durch die gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften sinngemäß zu befolgen, welche den Geistlichen der anerkannten Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenbücher ertheilt sind.

§. 11.

Für die den Gerichten durch die gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmung zu treffen hat.

§. 12.

Die Gültigkeit jüdischer Ehen ist durch Trauung eines Landrabbiners oder des von einem solchen dazu ermächtigten Unterrabiners bedingt.

Im Uebrigen wird in Betreff der Ehen der Juden durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 30. d. M. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 29. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6881.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem der Magistrat zu Stettin im Einverständnisse mit der dortigen Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zu verschiedenen im Interesse der Gemeinde nöthig gewordenen Bauten und zur Bestreitung anderer außerordentlicher städtischer Ausgaben ein neues Anlehen von fünfhundert Tausend Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von fünfhundert Tausend Thalern Stettiner Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

in 2500 Stück	à 20 Thaler	=	50,000	Thaler,
= 1000 =	à 50 =	=	50,000	=
= 3000 =	à 100 =	=	300,000	=
= 200 =	à 500 =	=	100,000	=
	Summa	=	500,000	Thaler,

auszufertigen, in fünf Serien von je 100,000 Thalern zu verausgaben, mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und — von Seiten der Gläubiger unkündbar — nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Verloosung innerhalb neununddreißig Jahren von Zeit der Emission an zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kassel, den 17. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

(Stet-

(Stettiner Stadtwappen.)

Obligation

der Stadt Stettin

Littr. H. № ▬▬▬ 1. (resp. 2. 3. 4. 5.) Serie

über

▬▬▬ Thaler Preußisch Kurant.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Samml. von 1867. Stück .....)

Der Magistrat der Stadt Stettin urkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation (in Worten) Thaler Preußisch Kurant, deren Empfang hierdurch bescheinigt wird, als ein Darlehn von der hiesigen Stadtgemeinde zu fordern hat. Diese Schuldsumme bildet einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Anleihe von 500,000 Thalern.

Die Tilgung des Anleihekapitals geschieht mittelst Verloosung der Obligationen nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane mit Einem Prozent jährlich und den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen gegen die Stadt ein Kündigungsrecht nicht zusteht. Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb durch den Preußischen Staatsanzeiger, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst und durch eine der hier erscheinenden Zeitungen zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung den Inhabern der Obligationen auszuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährigen Terminen mit vier und einhalb Prozent jährlich gegen Einlieferung der zu den Obligationen gehörigen Zinskupons verzinst.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinsscheine ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Serie erfolgt bei der Stettiner Kämmereikasse gegen Ablieferung des der älteren Zinsschein-Serie beigedruckten Ta-

Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Stettin, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistratsdirigenten und wenigstens noch eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Serie .... Thaler Preußisch Kurant.

Kupon № .....

(Stempel. Stadtwappen.)

Kupon

zur

Obligation der Stadt Stettin

Littr. H. № .....

über

...... Thaler Kurant.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an halbjährlichen Zinsen aus der Stettiner Kämmereikasse .... Thaler .... Silbergroschen.

Stettin, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und noch eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

NB. Vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit verliert dieser Kupon seine Gültigkeit.

Talon

zur Obligation (Stempel Stadtwappen) der Stadt Stettin

Littr. H. № .....

über .... Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die ..te Serie Zinskupons für die ..... Jahre von ..... bis ..... Wird hiergegen rechtzeitig bei uns Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Obligation gegen besondere Quittung.

Stettin, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und noch eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).